

**Amt für Regionalentwicklung,
Landschaftspflege und Landwirtschaft
Korbach**

**Flurbereinigung Frankenberg I
Az: F 977**

Textteil
zum Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)

- Teilplan I -

- I. Erläuterungsbericht**
- II. Verzeichnis der Festsetzungen**
- III. Nachrichtliches Verzeichnis**

**Aufgestellt:
Korbach, den 30.09.1998
Im Auftrag**

.....
(Verfahrensleiter)

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen der Flurbereinigung
 - 1.1 Ziele des Verfahrens
 - 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung
 - 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)
2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes
 - 2.1 Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
 - 2.2 Naturhaushalt, Landschaftsgestalt, Landnutzung, Schutzgebiete
 - 2.3 Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur
 - 2.4 Infrastruktur
 - 2.5 Agrarstruktur
3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes
 - 3.1 Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1. Klassifizierte Straßen
 - 3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
 - 3.2.2.1. Allgemeines
 - 3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz
 - 3.2.2.2.1. Wegeneuanlage
 - 3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.2. Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege
 - 3.2.2.3. Einziehung von Wegen
 - 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.3.1. Gewässer
 - 3.3.1.1. Fließgewässer
 - 3.3.1.2. Stehende Gewässer
 - 3.3.2. Wasserrückhaltung
 - 3.3.3. Rechte an Gewässern
 - 3.3.3.1. Wasserrechte
 - 3.3.3.2. Fischereirechte
 - 3.3.4. Sonstiges

- 3.4. Landschaftspflege und Naturschutz
 - 3.4.1. Darstellung von Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet
 - 3.4.2. Schutz- und Entwicklungsvorschläge des ökologischen Gutachtens
 - 3.4.3. Planungen Dritter
 - 3.4.4. Inhalt und Zielsetzung des landschaftspflegerischem Begleitplanes
 - 3.4.5. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für flurbe-
reinigungsbedingte Eingriffe
 - 3.4.6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe Dritter
 - 3.4.7. Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahme
 - 3.4.8. Pflege
 - 3.4.9. Zusammenfassung
- 3.5 Bodenverbesserung
 - 3.5.1. Bodenverbessernde Maßnahmen
 - 3.5.2. Bodenverbessernde Anlagen
- 3.6 Andere gemeinschaftliche Belange,
Anlagen und Maßnahmen gemäß § 37 Absatz 1 FlurbG
- 3.7 Der Schutz des Bodens
- 3.8 Andere öffentliche Belange gemäß § 37 Absatz 2 FlurbG
- 3.9 Dorferneuernde Maßnahmen

Grundlagen

1.1. Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Frankenberg I wurde durch Beschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abteilung Landentwicklung - (heute: Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft) vom 20.03.1991 gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

In der Gemarkung Frankenberg ist im Zuge der Bundesstraße B 252 der Bau einer Umgehungsstraße („Ostumgehung“) vorgesehen. Das erforderliche Planfeststellungsverfahren ist abgeschlossen. Der Planfeststellungsbeschluß vom 04.12.1989 - IV a 21 - 61 K 04 (1.428) - ist mit Ablauf des 26.11.1990 bestandskräftig geworden.

Der Regierungspräsident in Kassel als Enteignungsbehörde hat auf Antrag des Landesamtes für Straßenbau in Wiesbaden die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gem. § 87 ff FlurbG beantragt; die nach § 5 (2) FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Verfahrens nicht widersprochen. Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Der entstehende Landverlust soll in dem Flurbereinigungsverfahren auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt werden, wobei bereits angekaufte Flächen vom Träger des Unternehmens in das Verfahren eingebracht werden und den betroffenen Landabgebern als Ersatzland zugewiesen werden können.

Durch die vorgesehene Trasse der neuen Bundesstraße werden landwirtschaftliche Grundstücke angeschnitten oder zum Teil auch unwirtschaftlich zugeschnitten. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird in seiner Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigt, indem bestehende Verbindungen oftmals unterbrochen werden. Diese deutlichen Nachteile für die allgemeine Landeskultur sollen im Flurbereinigungsverfahren weitestgehend durch eine Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes behoben werden.

Der Zweck kann in Anbetracht der Größe der Baumaßnahme und des Umfangs der in Anspruch zu nehmenden Flächen nur durch die Einbeziehung der in dem Grundstücksverzeichnis (Anlg. 1) bezeichneten Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren erreicht werden.

(Erläuterung: Die Flurbereinigung Frankenberg I umfaßt Teile der Gemarkungen Burgwald-Bottendorf, Frankenberg, Frankenberg-Friedrichshausen, Frankenberg-Geismar und Frankenberg-Schreufa.)

Durch die sich hierbei ergebende Verfahrensgröße wird sichergestellt, daß das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes auch im ungünstigsten Fall, d.h. wenn kein weiteres Land für den Träger des Unternehmens anzukaufen wäre, in dem einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelten Rahmen bleibt.

Die durch die Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens entstehenden Kosten fallen dem Träger der Baumaßnahme (Bundesrepublik Deutschland - Straßenbauverwaltung -) zur Last, soweit sie durch Maßnahmen dieses Unternehmens verursacht werden.

1.2. Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung

- 29.05.87 Vergabe eines Werkvertrages für das ökologische Gutachten an das Büro Stadt und Land, Kassel
- 20.09.90 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG
- 19.11.90 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG
- 13.12.90 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG
- 06.02.91 Zustimmung der Oberen Forstbehörde zur Einbeziehung von Waldflächen größer als 10 ha in das Flurbereinigungsverfahren
- 20.03.91 Flurbereinigungsbeschuß gemäß § 87 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde
- 25.05.92 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)
- 16.06.92 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
- 03.04.94 Anschreiben der TÖB bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze
- 19.12.94 Verkehrsfreigabe der Ortsumgehung Frankenberg

- 31.03.95
- 17.09.97 Abstimmung des Weges- und Gewässerplanes mit dem
- 13.11.97 Teilnehmervorstand
- 28.01.98
- 27.05.98
- 03.03.95 Fertigstellung der Vorplanung des Naturschutzes
- 17.12.97 Vorstellung des Planungskonzeptes bei den TÖB des
„grünen Bereichs“
- 26.02.98 Vorstellung des Planungskonzeptes bei UNB und den Verbänden
gemäß § 29 BNnatSchG
- 18.03.98 örtliche Besichtigung des Planungskonzeptes mit den TÖB
- 24.06.98 Termin nach § 38 FlurbG

1.3. Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungs-gebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 8 Abs. 2 BNatSchG bzw. §§ 6 - 6b HENatG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in §§ 1 und 2 BNatSchG niedergelegten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 8 Abs. 4 BNatSchG.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 8000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
 - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
 - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1. Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Der Flurbereinigung Frankenberg I unterliegen Teile der Gemarkungen Burgwald-Bottendorf, Frankenberg, Frankenberg-Friedrichshausen, Frankenberg-Geismar und Frankenberg-Schreufa.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1.536 ha, hierin sind Waldflächen von zusammen 36 ha enthalten.

- 352 ha dieser Fläche entfallen auf die Gemarkung Bottendorf,
- 1.075 ha auf die Gemarkung Frankenberg,
- 88 ha auf die Gemarkung Friedrichshausen,
- 14 ha auf die Gemarkung Geismar und
- 7 ha auf die Gemarkung Schreufa.

An der Flurbereinigung sind etwa 900 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

Der hier vorliegende Teilplan I hat eine Größe von ca. 1100 ha.

Die Bearbeitung des Verfahrensgebietes in zwei Teilplänen ist notwendig, da im Teilgebiet II (Bereich zwischen B 252 und K 117) die Weiterführung der Südumgehung Frankenberg lange Zeit ungewiß war. Mittlerweile wurde das Planfeststellungsverfahren wieder aufgenommen, der Planfeststellungsbeschluss steht noch aus.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt im südlichen Teil des Landkreises Waldeck-Frankenberg und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des regionalen Raumordnungsplanes Nordhessen zuzuordnen.

2.2. Naturhaushalt, Landschaftsgestaltung, Landnutzung, Schutzgebiete

Das Flurbereinigungsgebiet ist nach der naturräumlichen Gliederung Hessens Teil des Burgwaldes mit den Untereinheiten Bottendorfer Flur und Geismarer Platte.

Die Bottendorfer Flur, dem eigentlichen Burgwald vorgelagert, ist eine schwach kupierte Hochfläche auf Unterem Buntsandstein. Dieses Gebiet zwischen Burgwaldhöhen und Edergrund gelegen, ist ca. 300 m hoch und besteht zum überwiegenden Teil aus lehmig verwitterndem Unteren Buntsandstein, über dem z.T. an den Hängen der flachen Bachmulden basenarme Lößlehme liegen.

Die Wechselfolgen von Sand- und Tonsteinen des Unteren Buntsandsteines mit relativ fruchtbaren lehmigen Verwitterungsböden (Braunerden) werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Eine landschaftliche Gliederung erfolgt durch Täler und Gründe (Nemphe, Kaltes Wasser, Fritzbach etc.).

Die sanften Kuppen mit einer Höhe von 330 m - 355 m werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Nur der steilere Homberg und der Bereich „Am Vogelhaus“ sind mit Wald bestockt.

Die Kuppen des Homberg bestehen aus ärmeren Mittleren Buntsandstein (grobkörnig und bindemittelarm) und sitzt dem Unteren Buntsandstein auf. Hier sind oligotrophe Braunerden anzutreffen.

Nach Norden bricht die Hochfläche an einer Verwerfung zum Edergrund ab.

Die Geismarer Platte, ein ca. 350 m hoch gelegenes Zechsteinplateau, ist durch rote, dünn geschieferte Zechsteinletten, -sande und -konglomerate gekennzeichnet. Wechselnd schwere bis leichte tiefgründig verwitternde Lehmböden (mestrophe-eutrophe Braunerden) von mittlerem Nährstoff- und Basengehalt werden überwiegend ackerbaulich genutzt.

Die erzführenden Mergel des Kupferschiefers wurden schon seit dem Hochmittelalter gewonnen, wobei die Haldenlandschaften westlich von Geismar gelegen ein kulturhistorisches Zeugnis darstellen. Die Halden stellen weiterhin ein herausragendes landschaftliches Gliederungselement dar.

Schutzgebiete:

Für den Planungsbereich gelten die Festsetzungen der Wasserschutzgebiete

1. WSG Brunnen „Petersgrund“ der Stadtwerke Frankenberg (Zone I, II u. III) [Verordnung vom 05.03.1982]
2. WSG „Gernshäuser-Quellen“ der Stadtwerke Frankenberg (Zone I, II u. III) [Verordnung vom 19.07.1967]
3. WSG Quellen „Im Teich“ der Stadtwerke Frankenberg (Zone III) [Verordnung vom 19.07.1967]
4. WSG Brunnen OT Bottendorf der Gemeinde Burgwald (Zone III) [Verordnung vom 03.11.1961]
5. WSG Brunnen OT Wiesenfeld der Gemeinde Burgwald (Zone III B) [Verordnung vom 14.02.1974]

Darüber hinaus ist für den Bereich der Eder ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Teile des Verfahrensgebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet „Burgwald“ bzw. im LSG „Auenverbund Eder“.

Als Naturschutzgebiet ist das ehemalige Kiesabbaugebiet „Auf dem Tiergarten“ ausgewiesen [Verordnungen vom 12.01.1987, 22.12.1989 und 21.07.1994].

Naturdenkmale sind der Dohlenfelsen und die Pingenlandschaft.

Die Pingenlandschaft (Abraumhalden des ehemaligen Kupferbergbaues) zwischen Frankenberg und Geismar, wird als Flächendenkmal in der vorläufigen Denkmalliste geführt.

2.3. Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur

Frankenberg (Kernstadt) hat z.Zt. ca. 11.000 Einwohner.

Nach dem 2. Weltkrieg hat sich Frankenberg zu einer Gewerbe-gemeinde entwickelt. Schwerpunkte bilden dabei die Möbelindustrie, Metall- und Kunststoffverarbeitung sowie die Herstellung von Fertighäusern.

Ein wichtiger Arbeitgeber für den gesamten Südteil des Landkreises Waldeck-Frankenberg sind darüber hinaus die Viessmann Werke in Allendorf /Eder.

Daneben ist eine Vielzahl von Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ansässig. Im Kernstadtgebiet ist nur noch ein landwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetrieb zu finden; die übrigen Betriebe wurden ausgesiedelt.

2.4. Infrastruktur

Frankenberg liegt im Kreuzungspunkt der Bundesstraßen 252 und 253 und ist damit gut an das überregionale Straßennetz angebunden.

Als ehemalige Kreisstadt verfügt Frankenberg über ein breites Angebot im schulischen, kulturellen, Verwaltungs- und Gesundheitsbereich.

2.5. Agrarstruktur

Die Untersuchung erstreckt sich auf die an dem Flurbereinigungsverfahren beteiligten Gemarkungen Frankenberg, Friedrichshausen, Geismar und Bottendorf.

Die Agrarstruktur in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. In Frankenberg wirtschaften z.Zt. noch 22 Betriebe. Hiervon werden 10 im Haupterwerb und 10 im Nebenerwerb geführt. Aufgrund der vorhandenen Altersstruktur werden voraussichtlich 2 Betriebe aufgeben. Dies führt zu einem Flächenangebot von

ca. 8 ha, welches ohne Schwierigkeiten von den bestehenden Betrieben aufgenommen werden kann. Der durchschnittliche Haupterwerbsbetrieb hat eine Größe von 83 ha. Von den Haupterwerbsbetrieben haben 5 einen Boxenlaufstall gebaut. In den HE-Betrieben hat zum überwiegenden Teil bereits der Generationswechsel stattgefunden. Sie werden auch in Zukunft jede Wachstumsmöglichkeit nutzen. Betriebsgrößen von > 100 ha sind in den HE-Betrieben in den nächsten Jahren möglich. Die maschinelle Ausstattung in den Betrieben läßt diese Wachstumsschritte erwarten. Die Flurbereinigung sollte daher ihrerseits dazu beitragen, daß durch einen optimalen Zuschnitt der Flächen (Größen- u. Längen-/Breiten-Verhältnis) die vorhandenen Kapazitäten sinnvoll ausgenutzt werden können. Den Betrieben mit Viehhaltung sollte durch Zuteilung hofnaher Flächen genügend Weidefläche für ihre Viehhaltung zur Verfügung gestellt werden.

Geismar

Auch in Geismar hat sich in den letzten Jahren ein starker Strukturwandel vollzogen, der sich auch in Zukunft fortsetzen wird. Während in 1961 noch 121 Landwirte vorhanden waren, sind es in 1996 noch 56 Betriebe. Von diesen Betrieben werden 5 im Haupterwerb und 35 Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet.

Voraussichtlich 16 Betriebe werden ihre Landwirtschaft in den nächsten Jahren aufgeben. Die Viehhaltung spielt in Geismar eine wesentliche Rolle. Insgesamt wurden in den letzten Jahren 5 Boxenlaufställe errichtet. Aufgrund des starken Strukturwandels stand bisher ausreichend Fläche zur Aufstockung zur Verfügung. Durch die aufstockungswilligen Betriebe in den Nachbargemeinden ist hier jedoch in letzter Zeit ein Engpaß entstanden, der zwangsläufig zu einer Erhöhung des Pachtpreinsniveaus geführt hat. Da die viehhaltenden Betriebe überwiegend in der Ortslage liegen, ist die Schaffung von ausreichend großen Hofanschlußflächen problematisch.

Trotzdem wird auch hier infolge der großen Mechanisierung in den Betrieben ein sinnvoller Zuschnitt der Parzellen dringend erforderlich. Ein positives Begleitmerkmal der Flurbereinigung ist die Unterstützung bei der Planung und dem Bau von gemeinschaftlichen Anlagen wie z. B. Güllebehälter und Maschinenhallen. Hier sollte versucht werden, durch Bereitstellung von

entsprechenden Flächen- und Finanzierungsmitteln den entstandenen Gemeinschaftsgeist zu fördern.

Friedrichshausen

Die Entwicklung der Agrarstruktur ist in Friedrichshausen nicht so drastisch verlaufen wie in den anderen beiden Orten.

Hier wirtschaften noch insgesamt 21 Betriebe. Hiervon werden 4 Betriebe im Haupterwerb und 12 Betriebe im Nebenerwerb geführt. 5 Betriebe werden voraussichtlich die Landwirtschaft aufgeben.

Die freiwerdenden Flächen (ca. 18 ha) können problemlos von den Betrieben aus Frankenberg, Haubern und Dörnholzhausen aufgenommen werden. Durch einen sinnvollen Flurstückszuschnitt sowie durch ein gut ausgebautes Wegenetz sollte die Flurbereinigung hierfür die Voraussetzungen schaffen.

Ähnlich wie in Geismar sollte auch hier die Errichtung von gemeinschaftlichen Anlagen unterstützt werden.

Bottendorf

Obwohl Bottendorf die besten natürlichen Voraussetzungen besitzt (hinsichtlich Bodenqualität), hat sich der Strukturwandel am langsamsten vollzogen. Zur Zeit wirtschaften noch 54 Betriebe in Bottendorf.

Hiervon werden 3 Betriebe im Haupterwerb und 39 Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaftet. 12 Betriebe werden voraussichtlich auslaufen.

Eine stärkere Investitionsbereitschaft in der Viehhaltung ist bei den Haupterwerbsbetrieben nicht festzustellen. Die Flächenaufnahme durch die bestehenden Betriebe im Ort erscheint problematisch. Hier drängen verstärkt die Landwirte aus Frankenberg in die Gemarkung. Im Rahmen der Flurbereinigung sollte durch Anlage eines entsprechenden Wegenetzes hierfür die Voraussetzung geschaffen werden.

**Betriebsstrukturen der landwirtschaftlichen Betriebe im
Flurbereinigungsgebiet**

	Betriebe insges.	Davon HE	NE	auslaufende	mit Boxen- laufstall
Frankenberg	22	10	10	2	5
Geismar	56	5	35	16	5
Friedrichshausen	21	4	12	5	1
Bottendorf	54	3	39	12	-
Summe	153	22	96	35	11

Betriebsgrößenklassen in den einzelnen Gemeinden

	Franken- berg	Geismar	Friedrichs- hausen	Bottendorf	Summe
0 - 5 ha	2	19	9	17	47
5 - 10 ha	5	17	1	17	40
10 - 20 ha	-	11	4	13	28
20 - 50 ha	6	7	6	5	24
50 - 100 ha	7	2	1	2	12
> 100 ha	2	-	-	-	2
Summe	22	56	21	54	153

3.0 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1. Planungsgrundlage und Neugestaltungsgrundsätze

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan waren folgende Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen zu berücksichtigen:

- Regionaler Raumordnungsplan für die Region Nordhessen
- Flächennutzungsplan der Stadt Frankenberg
- Landschaftsplan der Stadt Frankenberg
- Bebauungspläne Nr. 12b, 30, 31, 32 und 33 der Stadt Frankenberg
- ökologisches Gutachten zur Flurbereinigung Frankenberg

- standortökologisches Gutachten des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (HLRL)
- Planfeststellungsbeschuß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 4. Dezember 1989 zur Verlegung der Bundesstraße 252 bei Frankenberg (Eder)
- Agrarstrukturelle Grunddaten für Frankenberg
- Planungsunterlagen des Amtes für Straßen- und Verkehrswesen Bad Arolsen für
 - den Weiterbau des Radweges Frankenberg - Bottendorf parallel zur L 3076
 - den Ausbau der L 3073 (Friedrichshäuser Straße)
 - den Bau eines kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges im Bereich der Kläranlage Frankenberg
 - Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG.

Die Neugestaltung des Verfahrensgebietes erfolgt entsprechend den im Termin nach § 38 FlurbG erarbeiteten Grundsätzen sowie unter Beachtung der v. g. Planungsvorgaben und Planungsgrundlagen.

Gemeindegrenzen, Gemarkungsgrenzen

Eine Änderung von Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen ist derzeit weder notwendig noch sinnvoll.

3.2. Verkehrerschließung

3.2.1. Klassifizierte Straßen

Im Verfahrensgebiet verlaufen die Bundesstraßen 252 und 253 sowie die Landesstraßen 3073 und 3076. Die Bundesstraße 252 und die Landesstraße 3073 wurden durch die Straßenbauverwaltung verlegt bzw. ausgebaut.

3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege

3.2.2.1. Allgemeines

Abgesehen von der Behebung der durch den Bau der Ortsumgehung entstandenen Zerschneidungen am vorhandenen Wege- und Grabensystem

sind in der Linienführung des Wege- und Gewässernetzes nur wenige Änderungen erforderlich.

Aufgrund des vorhandenen engmaschigen Wegenetzes liegt der Hauptschwerpunkt in der Anpassung der Bewirtschaftungseinheiten an die heutigen betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der Landwirte.

3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz

3.2.2.2.1. Wegeneuanlage

Nr. 85 rechtliche Ausweisung eines örtlich vorhandenen Wirtschaftsweges

Nr. 86 Anlage eines kombinierten Rad-/Wirtschaftsweges entlang der B 252 im Bereich der Kläranlage Frankenberg.
Hierdurch wird zum einen der Netzschiuß zwischen den bestehenden Teilstücken des Radweges Frankenberg - Viermünden geschaffen; zum anderen können die Landwirte die Flächen in der Ederaue nördlich der Kläranlage ohne Benutzung der B 252 erreichen. Eine bituminöse Befestigung ist wegen der zu erwartenden starken Beanspruchung durch landwirtschaftlichen Verkehr, Erschließung der Kläranlage sowie Nutzung als Radweg notwendig. Eine wassergebundene Decke würde hier zu einem nicht vertretbaren Unterhaltungsaufwand führen.
Siehe auch Beilage.

Nr. 124 Neuanlage eines Wirtschaftsweges zur ordnungsgemäßen Erschließung der Flächen im Gemarkungsteil „Oschreufa“. In Verbindung mit der Wegeeinzug Nr. 123 wird eine Verbesserung der Bewirtschaftung erreicht. Die Einzug der sehr steilen Rampe Nr. 125 dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit.

Nr. 125 Neuanlage eines Radweges von Frankenberg nach Geismar (s. Beilage 3).

- Nr. 152 Die Einmündung des Weges Nr. 154 auf die alte Geismarer Straße ist steil und unübersichtlich. Durch die Neuanlage des Weges Nr. 152 wird dieser Gefahrenpunkt beseitigt, da im Bereich der neuen Einmündung optimale Sicht- und Steigungs-verhältnisse vorliegen. Durch die Gegenlage zu Weg Nr. 226 wird gleichzeitig der landwirtschaftliche Verkehr zwischen Kompostieranlage und „Zechenhaus“ von der alten Geismarer Straße genommen. Die Einmündung des Weges Nr. 154 auf die alte Geismarer Straße in Richtung Frankenberg entfällt.
- Nr. 264 Neuanlage eines Rasenweges im Geländetiefpunkt. In Verbindung mit dem neu anzulegenden Graben Nr. 451 wird eine schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Gemarkungsteil „Auf dem Mittelfeld“ erreicht.
- Nr. 269 Neuanlage eines Rasenweges als Wendeweg. Dieser schützt gleichzeitig die landschaftspflegerische Anlage 637.
- Nr. 303 Neuanlage eines Rasenweges als Wendeweg und Trennweg
Der Nutzungsarten A/Gr.
- Nr. 337 Neuanlage eines Schotterweges als Ersatz für den einzuziehenden Weg 336.
- Nr. 363 Neuanlage eines Grasweges zur ordnungsgemäßen Erschließung der Flächen „Am Rabenberg“. In Verbindung mit der Wegeeinziehung Nr. 365 wird eine Verbesserung der Bewirtschaftung erreicht.
- Nr. 1040 Neuanlage eines Rasenweges als Wendeweg
- Nr. 1072 Anlage eines Rasenweges . Dieser dient dem Schutz der landschaftspflegerischen Anlage 676.

- Nr. 1080 Neuanlage eines Radweges.
Hierdurch wird eine durchgehende Radwegeverbindung von
Frankenberg nach Bottendorf geschaffen.
Siehe auch Beilage 2.
- Nr. 1099 Verlegung der Anbindung des Weges Nr. 1098 an die
abzustufende B 252. Durch die neue rechtwinklige Einmündung bei
gleichzeitig optimalen Sicht- und Steigungsverhältnissen wird die
Verkehrssicherheit beträchtlich erhöht.
- Nr. 1107 Verlegung der Einmündung des Weges Nr. 1106 auf die
Rosenthaler Straße in Gegenlage zu Weg Nr. 1061. Hierdurch
wird die Verkehrssicherheit erhöht.
- Nr. 1131 Verlegung der Einmündung des Weges Nr. 1130 auf die
Rosenthaler Straße in Gegenlage zu Weg Nr. 1052. In Verbindung mit der
Schotterung des Weges Nr. 1052 soll die Wegeführung Nr. 1125, 1130, 1131
und 1052 den markierungsübergreifenden landwirtschaftlichen Verkehr
aufnehmen.

3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege

- Nr. 147 Schotterung eines vorhandenen Rasenweges. Durch die
Einziehung der Wege Nr. 148 und 149 erhält dieses Wegeteilstück
eine deutlich höhere Bedeutung für die Erschließung.
- Nr. 167 Schotterung eines Grasweges.
Begründung siehe unter 3.2.2.2.1., Nr. 124
- Nr. 168 Instandsetzung eines Wegeteilstückes mit Rasengittersteinen (nur
Fahrspurenbefestigung). Durch die ungünstige Gradienten treten
immer wieder starke Erosionsschäden am Weg auf. Darüber hinaus
erhält dieser Weg durch die Einziehung von Weg 149 eine höhere
Verkehrsbedeutung.

- Nr. 251 Schotterung eines vorhandenen Rasenweges.
Hierdurch wird der „Netzschluß“ in der Schotterwegverbindung Nr. 244, 248, 251, 252 geschaffen.
- Nr. 355 Asphaltierung eines vorhandenen Schotterweges. Dieses Wegeteilstück bildet den Netzschluß in den Asphaltwegverbindungen Nr. 1071, 350, 355, 367 bzw. 354 und dient der weiträumigen Erschließung der Gemarkung.
Eine Instandsetzung der vorhandenen Schotterung scheidet aufgrund der hohen Verkehrsbelastung sowie der ungünstigen Wegegradienten (kein Längsgefälle) aus.
- Nr. 386 Schotterung eines vorhandenen Erdweges. Durch die Einziehung des Weges 389 erhöht dieser Weg eine wesentlich höhere Verkehrsbedeutung.
- Nr. 1052 Schotterung eines vorhandenen Rasenweges. Begründung siehe unter 3.2.2.2.1., Nr. 1131
- Nr. 1063 Bituminöse Befestigung eines Hauptwirtschaftsweges im Bereich eines Steilstückes. Durch die ungünstige Gradienten unterliegt der Weg einer verstärkten Erosion. Eine Befestigung nur der Spurbahnen scheidet aus, weil dieser Weg eine zentrale Erschließungsrolle für die Aussiedlerbetriebe „Am Kalten Wasser“ und „Atzenhain“ hat und dadurch verstärkten Begegnungsverkehr auftritt.
- Nr. 1116,
1130 tlw. Pflasterung einer Wegekreuzung, um auf dem Weg Nr. 1116 sich sammelndes Oberflächenwasser schadlos abzuleiten.

3.2.2.2.3 Einziehung von Wegen

3.2.2.2.3.1. Einziehung örtlich vorhandener Wege

Die durch den Bau der Ortsumgehung Frankenberg hervorgerufenen Zerschneidungen am Wegenetz und den landwirtschaftlichen Flächen

erfordern eine vollständige Neuordnung der Erschließung. Hierzu ist die Einziehung nicht mehr benötigter Wege notwendig.

Zusätzlich verlangen die betriebswirtschaftlichen Bedürfnisse der ständig wachsenden landwirtschaftlichen Betriebe eine Anpassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an die neuen Betriebsgrößen. Auch zu diesem Zweck muß ein Teil des bestehenden Wegenetzes entfallen.

Die betroffenen Wegenummern sind dem Verzeichnis der Festsetzungen Nr. 1.2.3.1. zu entnehmen.

3.2.2.2.3.2. Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege

Im Verfahrensgebiet besteht eine Vielzahl von Wegen, die keine Erschließungsfunktion mehr ausüben.

Die überwiegende Anzahl dieser Wege ist mit Hecken oder Büschen bestanden. In diesen Fällen erfolgt eine Neuausweisung als landschaftspflegerische Anlage.

Die betroffenen Wegenummern sind dem Verzeichnis der Festsetzungen Nr. 1.2.3.2. zu entnehmen.

3.3. Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Anlagen und Maßnahmen

3.3.1. Gewässer

3.3.1.1. Fließgewässer

3.3.1.1.1. Eder (Gew. II. Ordnung ab der Landesgrenze westlich von Hatzfeld) Nr. 400

Einzugsgebiet:

$A_{EO} \sim 239,87 \text{ km}^2$ bei Eintritt ins Verfahrensgebiet

$A_{EO} \sim 296,82 \text{ km}^2$ bei Austritt aus dem Verfahrensgebiet

Verlauf:

Ursprung am Ederkopf westlich von Benfe im Naturpark Rothaargebirge/
Nordrhein-Westfalen.

Von Südwesten kommend fließt die Eder nordwestlich am Stadtgebiet Frankenberg vorbei in Richtung Nordosten zum Edersee und mündet bei Edermünde-Grifte (Schwalm-Eder-Kreis) in die Fulda. Die Länge im Verfahrensgebiet beträgt rund 2530 m.

Funktion und Zustand:

Das gesamte Verfahrensgebiet Frankenberg I entwässert in die Eder. Die Eder ist damit Hauptvorfluter und weist im Verfahrensgebiet einen relativ naturnahen Zustand mit einem intakten Gehölzsaum auf. Anthropogene Beeinträchtigungen sind insbesondere rechtsseitig der Eder durch Kleingärten, Tennisanlage und Kläranlage vorhanden. Die angrenzende Aue wird rechts der Eder als Grünland bewirtschaftet. Linksseitig wird auf einer Länge von 900 m intensive Ackernutzung bis zum Wirtschaftsweg entlang der Eder betrieben.

Die Gewässerstruktur ist insgesamt als gut zu bezeichnen. Die Gewässergüte ist nach der Gewässergütekarte von Hessen, Stand 1994, in die Klasse II – mäßig belastet- eingestuft. Der Hochwasserabfluß ist ausreichend gewährleistet.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Bauwerke sind in der Eder im Verfahrensgebiet nicht vorhanden. Bauliche Anlagen wie Kleingarten, Tennisanlage mit Parkplatz und die Kläranlage liegen in Fließrichtung rechts an der Eder.

Verbesserungsmaßnahmen:

Direkt am Gewässer der Eder sind bis auf einige Ergänzungs-pflanzungen am Gehölzsaum (L-Nr. 602, 603) keine Maßnahmen vorgesehen. Teile der angrenzenden Aue werden, soweit sie nicht als Ausgleichsflächen für Bebauungspläne vorgesehen sind, als Uferrandstreifen bzw. Sukzessionsfläche ausgewiesen. Der erforderliche Grunderwerb erfolgt im Rahmen der bereits bewilligten Mittel aus der Grundwasserabgabe bzw. dem Programm „Naturnahe Gewässer“. Die Breite der Pufferbereiche liegt

zwischen 20 und 120 m. Sie sollen der natürlichen Ausbildung der Uferbereiche und der Auewaldentwicklung dienen.

Besonderheit:

In der Ederaue wurde durch Verordnung der obersten Naturschutz-behörde vom 22. Dezember 1989 das Naturschutzgebiet „Auf dem Tiergarten“ bei Frankenberg ausgewiesen. Das NSG hat eine Größe von 16,94 ha und umfaßt das ehemalige Kiesabbaugebiet zwischen der Eder und dem Walkegraben. Zweck der Unterschutzstellung ist es, das durch Kiesabbau entstandene Feuchtgebiet als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop für seltene und vom Aussterben bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln. In Abstimmung mit den örtlichen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzbehörden werden innerhalb des Naturschutzgebietes keine Maßnahmen ausgeführt.

3.3.1.1.2. Nuhne (Gew. II. Ordnung ab der Landesgrenze bei Bromskirchen)
Nr. 401

Einzugsgebiet:

A_{EO} - 36,15 km² bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

A_{EO} - 36,21 km² bei Mündung in die Eder

Verlauf:

Ursprung bei Winterberg im Naturpark Rothaargebirge in Nordrhein-Westfalen.

Von Nordosten kommend ist die Nuhne ab der Ortslage Schreufa zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen worden und mündet unterhalb der Tennisanlage linksseitig in die Eder. Die Länge im Verfahrensgebiet beträgt rund 1600 m.

Funktion und Zustand:

Das Gewässer der Nuhne ist gekennzeichnet durch zwei Bewässerungswehre zur Bewässerung der Wiesen in der Nuhne- und der Ederaue.

Die Bewässerungsgräben sind weitgehend in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden. Die Nuhne weist im Verfahren einen relativ naturnahen Zustand

mit einem nahezu geschlossenen standortgerechten Gehölzsaum auf. Durch die beiden ehemaligen Bewässerungswehre ist eine Durchgängigkeit des Fließgewässers nicht vorhanden. Vor den Wehren ist die Nuhne leicht aufgestaut. Die angrenzenden Auenbereiche werden fast ausschließlich als Grünland (Wiesen und Weiden) bewirtschaftet.

Die Nuhne ist im Verfahrensgebiet nach der Gewässergütekarte von Hessen (Stand 1994) in die Klasse II –mäßig belastet- eingestuft. Der Hochwasserabfluß erfolgt über das Gewässer und die angrenzende Grünlandaue.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Im Verfahrensgebiet befinden sich zwei ehemalige Bewässerungswehre und eine Furt in der Nuhne. Darüberhinaus überquert die Bahnstrecke Frankenberg – Korbach auf einer Stahlbrücke die Nuhne.

Das ehemalige Bewässerungswehr-Nr. 503 soll im Rahmen des Flurbereinigerungsverfahrens zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Gewässers in eine Schüttsteinrampe umgestaltet werden.

Siehe Beilage-Nr. 5 zum Wege- und Gewässerplan.

Verbesserungsmaßnahmen:

Naturnahe Umgestaltung des ehemaligen Bewässerungswehres (Bauwerk-Nr. 503) in der Nuhne oberhalb der vorhandenen Furt zur Verbesserung der Durchgängigkeit des Fließgewässers.

Ausweisung von Uferrandstreifen an der Nuhne zwischen der Eisenbahnbrücke und der Mündung in die Eder für eine natürliche Ausbildung der Uferbereiche und Entfaltung der Eigendynamik des Gewässers.

3.3.1.1.3. Nemphe (Gew. III. Ordnung) Nr. 402

Einzugsgebiet:

$A_{EO} \sim 37,21 \text{ km}^2$ bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

$A_{EO} \sim 38,43 \text{ km}^2$ bei Mündung in die Eder

Verlauf:

Ursprung westlich von Willershausen im Burgwald, Kreis Waldeck-Frankenberg.

Von Süden kommend tritt die Nemphe nördlich von Bottendorf in das Verfahrensgebiet ein, fließt in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung und mündet im Stadtgebiet Frankenberg in die Eder. Die Länge im Verfahrensgebiet beträgt rund 2250 m. Im Bereich der Bottendorfer Mühle wechselt die Nemphe auf die westliche Seite der Bundesstraße und fließt auf einer Länge von 230 m außerhalb des Verfahrensgebietes.

Funktion und Zustand:

Die Nemphe verläuft in weit geschwungenen Bögen innerhalb von extensiv und intensiv genutztem Auengrünland. Nördlich der Einmündung der neuen Umgehungsstraße B 252 auf die alte B 252 liegt noch eine Ackerparzelle linksseitig am Gewässer. Unterhalb der Kläranlage Bottendorf und zwischen der neuen B 252 sowie der Ledermühle sind einige Hektar Wiese bereits im Zuge des Umbaus der B 252 im Rahmen einer Ersatzmaßnahme in Feuchtwiesen umgewandelt worden. Die Feuchtwiesensukzession hat sich in wenigen Jahren bereits sehr gut entwickelt. Der Gehölzsaum wurde in diesen Bereichen neu angepflanzt. Die Gewässerstruktur bedarf im Bereich der Feuchtwiesen keiner weiteren Verbesserung. Die Gewässergüte beträgt Güteklasse II – mäßig belastet -. Bei Hochwasserabfluß erfolgt eine zusätzliche Überstauung der Feuchtwiesen, die oberhalb des Stadtgebietes Frankenberg als Retentions-raum dienen.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Von den vier Wirtschaftswegebbrücken bzw. Durchlässen im Verfahrensgebiet, soll die Brücke bei der Ledermühle, Bauwerks-Nr.: 501, im Bestand instandgesetzt werden. Oberhalb der Fischeichanlage befindet sich eine Sohlschwelle, die dem Aufstau der Nemphe zur Erhöhung des Grundwasserspiegels im Bereich der Feuchtwiesen und der Wasserab-leitung in die Fischeichanlage dient. Die Sohlschwelle Bauwerk-Nr.: 502 soll

im Rahmen der Gewässerunterhaltung in naturnaher Bauweise in eine raue Rampe umgestaltet werden.

Verbesserungsmaßnahmen:

Zusätzlich zu den im vorherigen Absatz beschriebenen Verbesserungsmaßnahmen, sollen im Bereich der Nemphe noch weitere Wiesen in Feuchtgrünland umgewandelt und ausgewiesen werden (Landschaftsgestaltende Anlage Nr.: 695) bzw. als Pufferflächen zu den intensiv genutzten Flächen eine Verbesserung der ökologischen

Situation bewirken. Im Bereich der Ackerfläche wird ebenfalls ein Uferrandstreifen linksseitig ausgewiesen.

Oberhalb der Kläranlage Bottendorf wird der Gehölzsaum durch Anpflanzungen von Erlen und Weiden ergänzt (L-Nr.: 693).

3.3.1.1.4. Kaltes Wasser (Gew. III Ordnung) Nr.: 403

Einzugsgebiet:

A_{EO} - 11,69 km² bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

A_{EO} - 15,16 km² bei Mündung in die Nemphe

Verlauf:

Ursprung östlich von Willersdorf im Burgwald, Kreis Waldeck-Frankenberg. Im Verfahrensgebiet fließt das Kalte Wasser zunächst in nördlicher Richtung und dann in einem weiten Bogen nach Westen bis zur Mündung in die Nemphe am Stadtrand von Frankenberg.

Die Länge im Verfahrensgebiet beträgt rund 3280 m.

Funktion und Zustand:

Das „Kalte Wasser“ gehört ebenso wie die Nemphe zu den Bächen, über die das Oberflächenwasser aus dem Burgwald abfließt. Der Gewässer-verlauf im Verfahrensgebiet weist einen begradigten Verlauf auf. Die Gewässersohle ist teilweise mit Basaltsteinen gepflastert oder mit Steinschüttungen befestigt. Auf 1600 m Länge begrenzt linksseitig ein mit Schotter befestigter

Wirtschaftsweg den Gewässerverlauf. Rechts des Kalten Wassers wird an zwei Stellen Ackernutzung bis an das Bachufer betrieben.

Der Gehölzbestand ist infolge Neuanpflanzung noch sehr jung bzw. im weiteren Verlauf sehr lückig. Der Gewässerquerschnitt ist entlang des Wirtschaftsweges Nr.: 1050 sehr einförmig. Die Gewässerstruktur ebenfalls. Das Kalte Wasser ist nach der Gewässergütekarte von Hessen (Stand 1994) in die Güteklasse I – II – gering belastet – eingestuft.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Die Brücke (Bauwerk-Nr.: 500) im Weg-Nr.: 369 weist erhebliche Schäden im Bereich der Widerlager, der Fahrbahn und am Geländer auf. Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung beabsichtigt die Wirtschaftswegebrücke grundhaft instandzusetzen.

Im Bereich der Unterquerung der B 252 reicht eine landwirtschaftliche Teilaussiedlung mit Stall und Hoffläche bis an das Gewässerufer.

Darüberhinaus befinden sich drei Regenrückhaltebecken für die Straßenentwässerung der Bundesstraße bzw. der Landesstraße direkt angrenzend am Gewässerlauf.

Die weiteren vorhandenen Bauwerke und Durchlässe werden nicht verändert und daher hier nicht weiter beschrieben.

Verbesserungsmaßnahmen:

Am gesamten Gewässerlauf des Kalten Wassers wird zunächst auf einer Länge von 1600 m rechtsseitig und im weiteren Verlauf auf beiden Seiten ein bis zu 10 m breiter Uferrandstreifen zur Verwirklichung der Ziele des Leitbildes für naturnahe Fließgewässer ausgewiesen.

Darüber hinaus werden Ackerflächen in Grünland umgewandelt und der Gehölzsaum durch Pflanzungen ergänzt (L-Nr.: 670 und 671).

Im Bereich der umzuwandelnden Ackerflächen wird das Kalte Wasser rechtsseitig durch Abgrabungen aufgeweitet. Siehe Beilage –Nr.: 7.

Linksseitig des parallel zum Kalten Wasser verlaufenden Wirtschaftsweges Nr.: 1050 wird eine Grabenmulde im Ackerland angelegt. In der Grabenmulde wird das von Ackerflächen abfließende Oberflächenwasser gesammelt und über etwas höher liegende Durchlässe im Weg-Nr.: 1050 in das Kalte Wasser eingeleitet bzw. in der Grabenmulde zur Versickerung

gebracht. Die Grabenmulde wird vereinzelt mit einigen Sträuchern bepflanzt. Siehe auch L-Nr.: 677.

3.3.1.1.5. Gernshäuser Bach (Gew. III. Ordnung) Nr. 404

Einzugsgebiet:

A_{EO} - 4,10 km² bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

A_{EO} - 9,57 km² bei Mündung in den Walkegraben

Verlauf:

Ursprung in der Gemarkung Dörnholzhausen, Kreis Waldeck-Frankenberg. Der Gernshäuser Bach fließt von Osten kommend im Verfahrensgebiet in westlicher Richtung und mündet nach 3400 m nördlich von der Stadt Frankenberg in den Walkegraben.

Funktion und Zustand:

Der Gernshäuser Bach ist ein ständig wasserführendes Fließgewässer. Der Bach verläuft im Tiefpunkt des Gernshäuser Grundes begleitet von Wiesen und Weideflächen. Die Gewässerstruktur weist hinsichtlich der Bepflanzung durch einen zum Teil fehlenden oder lückigen Gehölzsaum Defizite auf.

Der Gernshäuser Bach besitzt die für einen Wiesentalbach typischen Strukturmerkmale, wie leichtes Kastenprofil mit üppigem Krautsaum und leichtes gleichmäßiges Gefälle. Bei stärkeren Regenereignissen wird das Hochwasser über die angrenzenden Grünlandflächen abgeführt.

Das Gewässer durchzieht das Verfahrensgebiet von Ost nach West und stellt ein wichtiges Element der Biotopvernetzung zwischen den intensiv genutzten Ackerflächen an den angrenzenden Hanglagen dar.

Die Gewässergüte ist nach der Gewässergütekarte von Hessen (Stand 1994) in die Klasse II – mäßig belastet - eingestuft.

Direkt am Gernshäuser Bach befinden sich zwei Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Frankenberg mit den jeweils ausgewiesenen Wasserschutzgebieten, die unter dem Abschnitt 3.3.4. ausführlich beschrieben sind.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Angrenzend an den Gewässerverlauf befinden sich die „Neue Hütte“ und die Papiermühle mit ihren Gebäuden bzw. Hofraum jeweils rechtsseitig am Gernshäuser Bach. Die Wasserkraftnutzung bei der „Neuen Hütte“ ist aufgegeben worden. Der ansässige landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet einen großen Teil des Gernshäuser Grundes mit Rindvieh und Pferden durch Weidenutzung. Bei der Papiermühle wird die Wasserkraft zur Stromproduktion genutzt.

Die vorhandenen Bauwerke und Durchlässe werden nicht verändert und daher nicht weiter schriftlich behandelt.

Verbesserungsmaßnahmen:

Zur Verwirklichung der Ziele des Leitbildes für naturnahe Fließgewässer wird entlang des gesamten Gernshäuser Baches ein unterschiedlich breiter Uferrandstreifen ausgewiesen. Die Breite liegt zwischen mindestens 3 bzw. 5 m und bis zu 30 m im Bereich schmaler Parzellen, die in ganzer Breite dem Gewässer zur Entwicklung naturnaher Ufer- und Auenbereichen zugeschlagen werden.

Im unmittelbaren Bereich der Höfe „Neue Hütte“ und „Papiermühle“ wird aufgrund der Topographie kein Uferrandstreifen ausgewiesen.

Ergänzende Gehölzpflanzungen zur Ausbildung eines standortgerechten Gehölzsaumes (L-Nr.: 606, 611, 631) bilden einen weiteren Teil der vorgesehenen Verbesserungsmaßnahmen. Unterhalb der „Neuen Hütte“ wird linksseitig die einzig vorhandene Ackerparzelle am Gernshäuser Bach in Grünland umgewandelt.

3.3.1.1.6. Heimbach (Gew. III. Ordnung) Nr. 405

Einzugsgebiet:

$A_{EO} \sim 1,60 \text{ km}^2$ bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

$A_{EO} \sim 5,36 \text{ km}^2$ bei Mündung in die Eder

Verlauf:

Ursprung bei Geismar, östlich der Ortslage in der Gemarkung Frankenberg-Geismar, Kreis Waldeck-Frankenberg.

Der Heimbach fließt in westlicher Richtung bis zu seiner Mündung in die Eder oberhalb der Kläranlage Frankenberg. Die Länge des Gewässers im Verfahrensgebiet beträgt 1700 m.

Funktion und Zustand:

Der Heimbach ist Hauptvorfluter für den nördlichen Teil des Flurbereinigungsverfahrens und für den größten Teil der Gemarkung Geismar. Das Gewässer ist im Verfahrensgebiet eingebettet in intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland. Im sehr engen Tal zwischen dem Wald und der Bundesstraße 253 sind bereits einige Wiesen der Sukzession überlassen worden. Der Heimbach weist einen relativ naturnahen Verlauf mit einem teilweise lückigen aber altersmäßig gut strukturierten Gehölzsaum auf. Durch das relativ große Gefälle sind vereinzelt Erosionsschäden am Gewässerufer und der Sohle vorhanden. Die Gewässerstruktur ist durch viele natürliche Einengungen, kleinen Sohlschwellen und Geschiebeverlagerungen sehr gut ausgebildet.

Die Gewässergüte des Heimbaches ist in die Klasse II – mäßig belastet - eingestuft.

Hochwasserabflußprobleme sind nicht vorhanden.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Linksseitig ist im Abstand von ca. 20 – 30 m zum Gewässer der Talraum auf einer Länge von 230 m mit einer Erdaufschüttung eingeengt. Auf der Auffüllung wird eine Müllumschlagstation und eine Kompostierungs-anlage betrieben. Im weiteren Verlauf wird der enge Talraum durch die B 253 noch weiter eingeengt. Teilweise verläuft der Heimbach direkt am Fuße dieser Straßenböschung.

Verbesserungsmaßnahmen:

- Ausweisung eines unterschiedlich breiten Uferrandstreifens
- ab Weg 156 bis zur Querung der B 252 Ausweisung des gesamten schmalen Talraumes als Sukzessionsfläche

- Aufweitung des Gewässers zwischen B 252 und Weg-Nr.: 73 linksseitig, siehe Beilage-Nr.: 8.

3.3.1.1.7. Bärenbach (Gew. III. Ordnung) Nr. 406

Einzugsgebiet:

A_{EO} - 1,20 km² bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

A_{EO} - 1,76 km² bei Mündung in den Gernshäuser Bach

Verlauf:

Ursprung östlich von Friedrichshausen in der Gemarkung Dörnholzhausen, Kreis Waldeck-Frankenberg.

Der Bärenbach fließt in nordwestlicher Richtung rund 1470 m im Verfahrensgebiet bis zur Mündung in den Gernshäuser Bach.

Funktion und Zustand:

Der Bärenbach ist ein nicht ständig wasserführender Wiesentalbach mit einem stark ausgeprägten gewässerbegleitenden Kraut- und Staudensaum. In den Sommermonaten fällt der Bach trocken. Ein gewässerbegleitender Gehölzsaum fehlt bis auf den Bereich in Höhe des Feuchtbiotops vollständig. Im Querschnitt besitzt der Bach überwiegend ein leichtes Kastenprofil mit wenig Geschiebe. Der Zustand des durch Erosion geprägten Abschnitt zwischen dem Weg-Nr.: 270 und der Mündung in den Gernshäuser Bach ist in der Beilage-Nr.:12 ausführlich beschrieben.

Die Gewässergüte des Bärenbaches ist nach der Gewässergütekarte von Hessen (Stand 1994) in vier verschiedene Güteklassen eingestuft. Unterhalb der Ortslage von Friedrichshausen ist der erste Abschnitt in die Güteklasse IV – verschmutzt - eingestuft. Die Güteklasseneinstufung verbessert sich bis zur Mündung in den Gernshäuser Bach bis zur Stufe II - III – kritisch belastet -.

Nach 1994 wurde jedoch Friedrichshausen an die Kläranlage Frankenberg angeschlossen, so daß derzeit durchgängig von einer Güteklasse II und besser ausgegangen werden kann.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Unterhalb der Ortslage wurde im Rahmen des Kanalanschlusses von Friedrichshausen eine Regenwasserentlastungsanlage linksseitig des Bärenbaches in offener Bauweise errichtet. Die weiteren vorhandenen Bauwerke bzw. Durchlässe bleiben unverändert vorhanden.

Verbesserungsmaßnahmen:

Die linksseitig des Bärenbaches vorhandenen Ackerflächen werden in Grünland umgewandelt. Ein Teil des Grünlandes zwischen Waldrand und Bärenbach wird zur Waldrandgestaltung aus der Bewirtschaftung genommen und bepflanzt. Siehe L-Nr.: 633.

Der durch Tiefenerosion beeinträchtigte Bachabschnitt wird zwischen Station 1 + 330 m und 1 + 470 m naturnah instandgesetzt. Nähere Einzelheiten sind der Beilage-Nr.: 12 zum Wege- und Gewässerplan zu entnehmen.

3.3.1.1.8. Hesselbach (Gew. III. Ordnung) Nr. 407

Einzugsgebiet:

A_{EO} = 0,59 km² von den Quellen im Verfahrensgebiet bis zur Mündung in den Gernshäuser Bach.

Verlauf:

Der Hesselbach entspringt in der Gemarkung Friedrichshausen in der Feldlage Hommershof im Bereich des Waldrandes.

Er fließt allgemein in nordwestlicher Richtung und mündet nach rund 1860 m in den Gernshäuser Bach.

Funktion und Zustand:

Der Hesselbach entwässert einen kleinen Teil der Gemarkung Friedrichshausen und neben dem Bärenbach einen Teil der östlichen Gemarkung von Frankenberg. Der Bach ist nicht ständig wasserführend und weist angepaßt an die vorhandene Topografie ein unterschiedliches Gefälle auf. Ein gewässerbegleitender Gehölzsaum fehlt bis auf ein paar wenige Weidenbäume fast vollständig.

Der Bach entwässert in einer leichten Talsenke überwiegend intensiv genutztes Ackerland. Die unmittelbar angrenzenden Flächen bestehen aus relativ schmalen Grünlandstreifen. Der Gewässerrand wird von einem schmalen Kraut- und Staudensaum begleitet. Innerhalb der intensiv genutzten Ackerlandschaft stellt der Hesselbach ein relativ schmales Vernetzungselement dar und verbindet die Ausläufer des Burgwaldes mit dem Gernshäuser Grund.

Die Gewässergüte des Hesselbaches ist in die Klasse II – mäßig belastet - eingestuft.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Der im Weg-Nr.: 270 vorhandene Durchlass DN 600 wird gegen einen neuen Durchlass DN 400 ausgetauscht und gleichzeitig höher gelegt, um das Wasser des Hesselbaches aufzustauen und die oberhalb des Weges liegende Wiesenfläche zu vernässen. Siehe Beilage-Nr.: 6 und L-Nr.. 640. Alle anderen Bauwerke bzw. Durchlässe im Hesselbach bleiben unverändert erhalten.

Verbesserungsmaßnahmen:

- Anpflanzung von einzelnen standortgerechten Gehölzen , L-Nr.. 638, 658
- Vernässung einer Wiesenfläche am Hesselbach, Beilage-Nr.: 6
- Herstellung eines Erd- und Versickerungsbeckens im Einzugsgebiet des Hesselbaches zur Wasserrückhaltung, Beilagen-Nr.: 9.

3.3.1.1.9. Stennerbach (Gew. III. Ordnung) Nr. 408

Einzugsgebiet:

A_{EO} = 0,41 km² von den Quellen im Verfahrensgebiet bis zur Mündung in das Kalte Wasser.

Verlauf:

Ursprung im Verfahrensgebiet in der Gemarkung Frankenberg, Feldlage „Leiseküppel“ und Quellen in der Feldlage „Unter der Kreuzhohle“.

Der Stennerbach fließt zunächst in nördlicher Richtung und folgt dann einer Geländemulde in Richtung Nordwest um schließlich in westlicher Richtung nach 1250 m in das Kalte Wasser zu münden.

Funktion und Zustand:

Der Bach entwässert innerhalb einer Geländemulde einen durch Acker- und Grünlandnutzung gemischt geprägten reich strukturierten Agrarraum. Der Stennerbach ist nicht ganzjährig wasserführend. Die Quellen im seitlichen Einzugsbereich neben dem Gewässer versiegen zwar nicht, können aber aufgrund ihrer geringen Ergiebigkeit keinen ständigen Wasserfluß im Gewässer sicherstellen. Die Gewässerparzelle ist am Beginn des Stennerbaches nur noch als schmale Ackerfurche vorhanden. Teilweise erfolgt die Ackernutzung bis in die Gewässer-parzelle hinein. Ab dem Weg-Nr.: 375 verläuft der Stennerbach innerhalb von sehr feuchten Wiesen mit Quellhorizonten und trockenen Weidestandorten.

Ab dem Weg-Nr.: 369 hat der Bach die Funktion eines Wegeseiten-grabens am Weg-Nr.: 367. Die ökologische Wertigkeit des Baches ist nicht sehr ausgeprägt, da das Gewässer in den Sommermonaten trocken fällt. Gehölze entlang des Gewässers fehlen fast vollständig. Der artenreiche Kraut- und Staudensaum ist insbesondere im mittleren Gewässerabschnitt gut ausgeprägt. Die Gewässergüte ist in die Güteklasse I - II - gering belastet - eingestuft.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Die Durchlässe im Stennerbach bleiben unverändert.

Verbesserungsmaßnahmen:

An zwei Stellen ist die Anlage von Viehtränken auf Weiden neben dem Stennerbach vorgesehen, um eine kleine Quelle und im zweiten Fall den Stennerbach selbst vor Viehtritt zu schützen.

3.3.1.1.10. Walkegraben (Gew. III. Ordnung) Nr. 410

Einzugsgebiet:

$A_{EO} \sim 0,32 \text{ km}^2$ bei Eintritt in das Verfahrensgebiet

A_{EO} - 9,99 km² bei Mündung in die Eder inkl. Gernshäuser Bach

Verlauf:

Der Walkegraben zweigt im Stadtgebiet an einer Wehranlage von der Eder ab und verläuft rund 1000 m im Verfahrensgebiet in nördlicher Richtung bis zur Mündung in die Eder oberhalb der Tennisanlage.

Funktion und Zustand:

Der Walkegraben war vermutlich früher Mühlgraben verschiedener Mühlen und erzverarbeitender Hütten in der Ederau am Stadtrand von Frankenberg. Das Gewässer besitzt einen sehr schönen und reich strukturierten Gehölzsaum. Der Walkegraben fließt in seinem kastenförmigen Gewässerprofil sehr langsam und in einem naturnahen geschwungenen Verlauf. Der Walkegraben bildet gleichzeitig die östliche Grenze des Naturschutzgebietes „Auf dem Tiergarten“. Die Gewässergüte ist in die Klasse II. – mäßig belastet - eingestuft.

Bauwerke und bauliche Anlagen:

Die Bauwerke im Bereich des Walkegrabens im Verfahrensgebiet werden nicht verändert.

Verbesserungsmaßnahmen:

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sind am Walkegraben keine Verbesserungsmaßnahmen vorgesehen.

3.3.1.2. Stehende Gewässer

Stehende Gewässer befinden sich in Form von Klär- bzw.

Schönungsteichen auf den Kläranlagen Bottendorf (zwei Stück) und der Kläranlage Frankenberg. Darüberhinaus liegen mehrere Teiche im durch Kiesabbau entstandenen NSG „Auf dem Tiergarten“.

Linksseitig des Bärenbaches wurde vor einigen Jahren ein Feuchtbiotop mit mehreren flachen Teichen als Laichbiotop für Amphibien angelegt.

Oberhalb der Ledermühle befindet sich rechts von der Nemphe eine Fischteichanlage mit einer Größe von 2000 m² Wasserfläche und wasserrechtlicher Erlaubnis zur Entnahme der benötigten Wassermengen aus der Nemphe.

An den stehenden Gewässern sind im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens keine Veränderungen vorgesehen.

3.3.2. Wasserrückhaltung

Im Zuge des Neubaus der Umgehungsstraße wurden im Bereich der B 252 vier Regenrückhaltebecken errichtet. Entlang der Landesstraße 3073 wurden insgesamt drei Regenrückhaltebecken gebaut. Die beiden kleinen Becken östlich von Frankenberg sind sehr künstlich angelegt und ständig mit Wasser gefüllt. Alle anderen Becken sind aus Ortbeton gebaut und nicht in die Landschaft eingebunden.

Auf die im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Maßnahmen mit Wasserrückhaltung im Bereich des Hesselbaches und dem geplanten Graben-Nr.: 451 wird hier nochmals verwiesen. Einzelheiten sind den Beilagen-Nr.: 6 und 11 zum Wege- und Gewässerplan zu entnehmen.

3.3.3. Rechte an Gewässern

3.3.3.1. Wasserrechte

Das Wasserrecht für das ehemalige Bewässerungswehr in der Nuhne (Bauwerk-Nr.: 503) wurde nach Auskunft des Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel, bereits am 11.01.1972 gelöscht. Alle übrigen Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

3.3.3.2. Fischereirechte

Die Fischereirechte an der Eder liegen im Verfahrensgebiet bis zur Kläranlage bei der Stadt Frankenberg. Ab der Kläranlage liegen sie bei dem

Kreis Waldeck-Frankenberg. Die Fischereirechte sind verpachtet an den Fischereiverein e. V. Frankenberg.

Die Fischereirechte an der Nemphe liegen bei dem Land Hessen –Forstverwaltung- und sind an verschiedene Privatpächter verpachtet.

In dem Kalten Wasser liegen die Fischereirechte ebenfalls bei dem Land Hessen -Forstverwaltung- und sind derzeit nicht verpachtet.

Bei dem Gernshäuser Bach liegen die Fischereirechte von der Quelle bis zur ehemaligen Zeugmühle (jetzt B 252 neu) bei der Stadt Frankenberg. Von der ehemaligen Zeugmühle bis zur Mündung in den Walkegraben liegen die Fischereirechte bei dem Fischereiverein e. V. Frankenberg, der auch den Gernshäuser Bach oberhalb der ehemaligen Zeugmühle gepachtet hat.

Die Fischereirechte des Heimbaches liegen bei der Stadt Frankenberg und sind nicht verpachtet. Bei dem Walkegraben und dem Lohmühlgraben liegen die Fischereirechte ebenfalls bei der Stadt Frankenberg und sind an den Fischereiverein e. V. Frankenberg verpachtet.

Die Pachtverhältnisse für die verschiedenen Fischereirechte mit dem Fischereiverein e. V. Frankenberg werden voraussichtlich in 1999 auf den aufgrund einer Fusion neu entstehenden „Fischerei- und Naturschutzverein Frankenberg“ übergehen.

3.3.4. Sonstiges

Wasserschutzgebiete:

Im Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Frankenberg I liegen drei Wasserschutzgebiete für Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Frankenberg

1. Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Im Teich“ laut Verordnung vom 19.07.1967

Die Zone I und II des Wasserschutzgebietes liegen am südlichen Stadtrand der Stadt Frankenberg außerhalb des Verfahrensgebietes.

Von der Zone III liegen ca. 80 ha im westlichen Teil des Verfahrensgebietes zwischen der neuen B 252, der L3073 (alte B252) der L3076 und der Verfahrensgrenze.

2. Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Gernshäuser Grund“ laut Verordnung vom 19.07.1967

Die Zone I umfaßt ein Teilstück der Parzelle Flur 32, Flurstück 58/2, nördlich des Gernshäuser Baches am östlichen Ende des Verfahrensgebietes. Von der Wasserschutzgebietszone II liegen rund 5 ha im Verfahrensgebiet. Die Wasserschutzgebietszone III der Trinkwasseranlage Gernshäuser Grund ist im Verfahrensgebiet identisch mit der Schutzzone III der Anlage „Patersgrund“.

3. Wasserschutzgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage „Patersgrund“ laut Verordnung vom 05.03.1982

Die Zone I umfaßt das Grundstück in der Flur 26, Flurstück 36/2, südlich der Straße Frankenberg-Geismar. Die Schutzzone II umfaßt ca. 30 ha Land zwischen B 252, Papiermühle, Dohlenfelsen und Weg-Nr.: 192 (Schlagweg). Die Schutzgebietszone III umfaßt rund

zwei Drittel des Verfahrensgebietes von der Höhe der Papiermühle bis fast zur Verfahrensgrenze vor der Ortslage Friedrichshausen.

3.4. Landschaftspflege und Naturschutz

Nach § 37 FlurbG sind in dem Verfahrensgebiet Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die dem Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Der landschaftspflegerische Begleitplan zum Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG erfüllt diese Ziele, die mit der Grundlage der UVU, den Vorschlägen im ökologischen Gutachten, der naturschutzfachlichen Vorplanung und den Planungen Dritter zu einer maßnahmenbezogenen Fachplanung entwickelt wurden.

3.4.1. Darstellung von Natur und Landschaft im Verfahrensgebiet

Siehe UVU Kapitel 2 (Seite 4).

3.4.2. Schutz- und Entwicklungsvorschläge des ökologischen Gutachtens

Siehe ökologisches Gutachten Kapitel 5.0 (Seite 113).

3.4.3. Planungen Dritter

Als Naturschutzplanungen Dritter lagen folgende Planungsunterlagen zugrunde und wurden entsprechend für den landschaftspflegerischen Begleitplan ausgewertet.

- Regionaler Raumordnungsplan, April 1995
- Landschaftsplan der Stadt Frankenberg, Februar 1988
- F-Plan der Stadt Frankenberg
- Landschaftsschutzgebiet Burgwald, Novellierung von Juni 1992
- Naturschutzgebiet Tiergarten, Verordnung von Januar 1990
- LSG Auenverbund Eder, Verordnung vom April 1993

3.4.4. Inhalte und Zielsetzungen des landschaftspflegerischem Begleitplanes

Aus den Zielsetzungen des Naturschutzgesetzes, die im Flurbereinigungsverfahren zu berücksichtigen sind, den Naturschutzplanungen Dritter sowie verschiedenen Untersuchungen und Erhebungen lassen sich für das Verfahrensgebiet nachfolgende Entwicklungsziele beschreiben.

3.4.4.1. Fließgewässer

Die Fließgewässer, die sich im Planungsgebiet befinden, lassen sich in die Gewässer II. Ordnung, hierzu gehört die Eder und in Gewässer III. Ordnung wie Heimbach, Gernshäuser Bach, Kaltes Wasser und Nemphe unterteilen. Alle o. g. Gewässer durchziehen auf größerer Länge das Planungsgebiet und sind deshalb bedeutende lineare Vernetzungsstränge und landschaftsgliedernde Elemente mit wertvollen Strukturen.

Ein angestrebtes Planungsziel ist nicht nur der Erhalt dieser Strukturen, sondern darüber hinaus deren Aufwertung und Verbesserung.

Aus diesem Grund wird die Ausweisung von Uferrandstreifen entlang aller Gewässer als notwendig erachtet. Dabei ist geplant die Gewässer III. Ordnung beidseits im Mittel mit einem 5 m breiten Uferrandstreifen zu

versehen. In den Bereichen, in denen nach Ausweisung eines Uferrandstreifens die Restflächen im landwirtschaftlichen Sinne nicht mehr ökonomisch zu bewirtschaften sind (z. B. in engen Talbereichen), wird dort der Uferrandstreifen bis an die natürliche Grenze (z. B. Waldrand, Weg) durchgehend ausgewiesen.

Es ist vorgesehen diese Uferrandstreifen in zwei verschiedene Entwicklungsalternativen zu unterteilen. Hierbei entstehen zum einen reine Sukzessionsflächen, die im Plan zusätzlich mit einem „S“ versehen sind und zum anderen Flächen, die im Anfangsstadium (3 Jahre lang) einmal im Jahr gemäht werden. Danach erfolgt nur noch ein zweijähriger Schnitt (in Jahren mit gerader Jahreszahl). Der Schnittzeitpunkt wird auf frühestens September festgelegt, das anfallende Schnittgut sollte in den ersten 3 Jahre entsorgt werden.

Der Eder, als Gewässer II. Ordnung, wird ein wesentlich breiterer Uferrandstreifen zugewiesen. Bei diesen Flächen in der Ederaue handelt es sich um Sukzessionsflächen mit dem Entwicklungsziel, daß sich dort im Endstadium eine artengerechte und naturnahe Auen- und Ufervegetation einstellt. Dies soll durch Bodenverletzungen-, aufriß beschleunigt werden.

Als weitere Maßnahme im Bereich der Fließgewässer ist eine punktuelle Anpflanzung von Erlen und Baumweiden als Ergänzung in den Bereichen vorgesehen, wo diese lückenhaft sind oder in Gänze fehlen.

Entlang des Hesselbaches werden Kopfweiden mit einem Abstand von 15 – 20 m in lockerer Formation gepflanzt.

Desweiteren werden Ackerstandorte, die im Auenbereich der Fließgewässer als untypische Standorte anzusehen sind, in Grünland umgewandelt.

Eine weitere Maßnahme ist die Sicherung eines Quellbereiches und dessen Schutz vor Viehtritt, indem dieser Bereich von der Beweidung ausgenommen wird.

3.4.4.2 Feldgehölze, Bäume und Säume

Wichtig für die landschaftlichen Strukturelemente wie waldartige Bestände, Feldgehölze, Schlehen-Weißdorngebüsch, Wacholderbestände, markante

Einzelbäume oder Baumgruppen, Obstbäume und Streuobstbestände ist deren Erhaltung und Bestandssicherung.

Darüber hinaus werden Ergänzungspflanzungen vorgenommen, die der Weiterentwicklung und Förderung der schon vorhandenen Strukturen dienen, was eine Stabilisierung der Vernetzung zur Folge hat.

In dem Teil der stark ausgeräumten Ackerbaulandschaft werden Hecken mit heimischen Gehölzen und beidseitigen Saum angelegt. Diese führen als ein komprimiertes Band von 5 m bis 10 m Breite durch das Flurbereinigungsgebiet. Dabei werden bereits bestehende Strukturen

miteinander verbunden. Desweiteren wird durch die Neuanpflanzungen der Strauchhecken das Landschaftsbild bereichert, weil die Heckenzüge teils über exponierte Höhenrücken und Kuppen verlaufen.

Neben den Saumstreifen, die die Heckenpflanzungen begleiten, werden zudem noch Säume ausgewiesen, die der Wasserführung dienen. Diese haben eine Mindestbreite von 3 m und werden mit einer leichten Ausmuldung versehen. Die Flächen werden angesät und teilweise punktuell bepflanzt.

Entlang des „Kalten Wassers“ wird ein Saum in einer Breite von 10 m ausgewiesen. Das Entwicklungsziel ist hier ein Feuchtwiesenbereich, was sich aufgrund der Standortbedingungen auch anbietet.

Die zuvor beschriebenen Flächen werden mehrere Jahre keiner Pflege unterzogen, damit sich dort typische Saum- oder Ruderalarten ansiedeln können. Nach dieser Zeit sollte je nach Entwicklungsstand eine einmalige Mahd im Jahr erfolgen.

Zur landwirtschaftlichen Einbindung der Verkehrsstraßen werden entlang dieser großkronige Bäume gepflanzt. Die Maßnahme wird von dem ASV Bad Arolsen durchgeführt.

Desweiteren ist die Anpflanzung von Einzelbäumen oder Baumgruppen an landschaftlich exponierten Stellen und markanten Wegekrenzungen und die Anpflanzung von Obstbäumen geplant.

3.4.4.3. Pufferstreifen

Zur Erhaltung und Sicherung der charakteristischen Pingenlandschaft am Zechenhaus, dieser Landschaftsteil ist als Naturdenkmal ausgewiesen,

werden um die Halden, die ein Kulturhistorisches Zeugnis darstellen, Pufferstreifen ausgewiesen. Eine solche Ausweisung erfolgt auch bei dem Magerrasenbestand am Dolenfelsen.

Die Pufferstreifen werden in den ersten Jahren, wie schon bei den Krautsäumen beschrieben, nicht gepflegt. Je nach Entwicklungszustand erfolgt dann eine einmalige Mahd im Jahr.

3.4.4.4. Feuchtwiese, Waldrandentwicklung und Waldumwandlung

Durch Anhebung eines Durchlasses soll das Wasser des Hesselbaches angestaut werden und die rückwärtige Fläche des angrenzenden Grünlandes periodisch vernässen (Nr. 640, s. a. Beilage 6).

Eine größere Fläche am Bärenbach wird als Sukzessionsfläche ausgewiesen, mit dem Entwicklungsziel einer Waldrandgestaltung. Diese Fläche hat einen direkten Waldanschluß (Nr. 633).

Außerdem hat sich die Stadt Frankenberg bereiterklärt, ein Stück des Stadtwaldes „An der Lehne“, zur Zeit ein Fichtenbestand, im Rahmen der Waldbewirtschaftung, in einen naturnahen Wald umzuwandeln.

3.4.5. Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beinhalten alle landschaftspflegerischen Anlagen, die zum Ausgleich, zum Ersatz oder zur Minderung von flurbereinigungsbedingten Eingriffen in Natur und Landschaft erforderlich sind.

Sie sind dem Festsetzungsverzeichnis für landschaftsgestaltende Anlagen zu entnehmen. In der Spalte „Ausgleich/Ersatz für“ ist ersichtlich, welche Maßnahme als Ausgleich der jeweiligen landschaftsgestaltenden Anlage zugeordnet wurde.

3.4.6. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe Dritter

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe Dritter, sind all die landschaftspflegerischen Anlagen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich sind, die vom ASV Bad Arolsen

verursacht wurden (siehe hierzu Beilagen 1 - 3). Diese sind dem Festsetzungsverzeichnis für landschaftsgestaltende Anlagen als *Verweis* in der Spalte „Ausgleich/Ersatz für“ zu entnehmen.

3.4.7. Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen

Diese Maßnahmen beinhalten alle landschaftspflegerischen Anlagen, die zur Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Vielfalt und der Verbesserung des Landschaftsbildes dienen.

Diese Anlagen gehen über das erforderliche Maß an Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe hinaus. Sie sind aber unbedingt notwendig, um die Ziele des landschaftspflegerischen Begleitplans sinnvoll umzusetzen.

Die Anlagen sind auch dem Festsetzungsverzeichnis zu entnehmen, wobei sich bei diesen Anlagen keine Eintragungen in der Spalte „Ausgleich/Ersatz für“ befinden.

Die Umsetzung der Maßnahmen könnte durch die Kommune im Rahmen ihrer zu erbringenden Ausgleichs-, z. B. für neue Baugebietsausweisungen, übernommen werden. Alternativ ist auch die Anrechnung auf einem Ökokonto in Erwägung zu ziehen.

3.4.8. Pflege

Als unbedingt wichtig und notwendig für den beplanten Raum eines Flurbereinigungsverfahrens, in dem sich wertvolle ökologische Bestände wie Feuchtwiesen, Magerrasen, Heckenstrukturen usw. befinden, in dem aber auch Neuanlagen geplant und umgesetzt werden (Uferrandstreifen) gilt es die Pflege dieser Biotop zu sichern.

Die Erstellung eines Pflegekonzeptes ist an dieser Stelle nicht möglich, es soll aber seitens des ARLL versucht werden über staatliche Förderprogramme die Pflege von vorgehend beschriebenen Flächen zu sichern.

3.4.9. Zusammenfassung

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die notwendigen, nicht vermeidbaren Eingriffe durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Darüber hinaus sind weitere Vorhaben, die eine Verbesserung des Naturhaushaltes bewirken, geplant.

Eine Zuordnung der ausgleichsrelevanten Eingriffe zu den Ausgleichsmaßnahmen wurde raumbezogen vorgenommen. Bei der Einteilung der Landschaftsräume bildeten vornehmlich die vorhandenen Straßen die Kriterien für eine Abtrennung. Die Einteilung in die verschiedenen Landschaftsräume kann dem Festsetzungsverzeichnis entnommen werden.

Die vorgenommenen Umwandlungen von Acker in Grünland und Grünland in Acker sind ausgeglichen, weil die Umwandlung zu Grünland deutlich überwiegt. Es handelt sich bei den Umbrüchen von Grünland zu Acker um keine ökologisch hochwertigen Grünland-standorte wie z. B. Feuchtwiesen.

3.5. Bodenverbesserung

3.5.1. Bodenverbessernde Maßnahmen

Infolge des Ausgangsmaterials (vorwiegend Buntsandstein, kleinflächig eingelagert Tonschiefer und Zechsteinelemente) und der von Natur aus geringen Basensättigung ist die Stabilität des Bodengefüges in den Ackerlagen des Verfahrensgebietes verringert.

Die daraus resultierende Oberflächenverschlammung vermindert wiederum die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens am Ort des Niederschlages und verstärkt darüber hinaus die Erodierbarkeit des Bodens.

Auf den ackerbaulich bewirtschafteten Flächen ist daher die Verbesserung des Basenhaushalts durch eine Kalkung vorgesehen, womit den oben beschriebenen Mängeln der vorliegenden Bodenverhältnisse im Sinne von Bodenschutz und Bodenverbesserung abgeholfen werden soll.

3.5.2. Bodenverbessernde Anlagen

Bedarfsdrainungen gegen Naßstellen im Acker im gegebenenfalls geringen Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m² entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) - erlaubnisfrei gemäß HWG.

Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt

sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

3.6. Andere gemeinschaftliche Belange, Anlagen und Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 1 FlurbG

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur soll die Landnutzung nach den natürlichen landschaftlichen Gegebenheiten, d.h. nach der natürlichen Nutzungseignung und den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen ausgerichtet werden.

Deshalb werden im entsprechend notwendigen Umfang Rekultivierungen und Planinstandsetzungen vorgesehen.

3.7. Der Schutz des Bodens

Zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen soll die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten. Die vorgesehenen geringfügigen Umwandlungen von Grünland in Acker entsprechen den Vorgaben der Standortkarte von Hessen.

3.8. Andere öffentliche Belange gemäß § 37 Abs. 2 FlurbG

Zwischen Frankenberg und Friedrichshausen wurde die Landesstraße 3073 ausgebaut. Die hierzu notwendige Landbereitstellung, die Straßenschlußvermessung sowie alle eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen im Flurbereinigungsverfahren.

Darüber hinaus soll entlang der L 3076 eine Radwegeverbindung zwischen Frankenberg und Bottendorf sowie im Bereich der Kläranlage Frankenberg ein Rad-/Wirtschaftsweg geschaffen werden.

Die Genehmigung bzw. Planfeststellung dieser Maßnahme erfolgt im Plan nach § 41 FlurbG; der Ausbau wird durch die Straßenbauverwaltung vorgenommen.

3.9. Dorferneuernde Maßnahmen

Zur wirtschaftlichen Stärkung der ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe ist der Bau von zwei gemeinschaftlichen Anlagen – Güllebehälter – geplant. Hierdurch wird eine flächendeckende Landbewirtschaftung, insbesondere auf bedingten Grünlandstandorten, unterstützt und dadurch ein

Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. Darüber hinaus wird der Bau mehrerer sonst notwendig werdender Einzelgüllebehälter vermieden.

Hierdurch

wird der Außenbereich (§ 35 BauGB) vor weiterer Bebauung geschützt, da auf den engen Hofreiten in der Ortslage meist keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen.

Das Baurecht für diese gemeinschaftliche „Anlage“ wird außerhalb des Flurbereinigungsverfahrens geschaffen.